

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung

Stuart, Gilbert

Leipzig, 1779

Dritter Abschnitt. Die Macht, die aus eigenthümlichen Besitzungen entstand; und das Ansehen des Adels. Das Recht zu Privatkriegen; und seine verderblichen Folgen. Die Verwandlung der ...

urn:nbn:de:gbv:45:1-355

dem Ritterwesen seine Richtung, und nährten es; und jene erhielten von ihm Unterstützung und Glanz. Es waren Pflanzen, die bestimmt waren, in gleichem Zeitpunkt Wurzel zu schlagen; im Wachsthum und Absterben mit einander überein zu kommen. Den Saamen dazu hatten die Barbaren in ihren Wäldern aufgelesen; und, auf welchen Boden, und in welche Himmelsgegend ihr Geschick sie führte — sie kamen hin, um ihn dort mit vollen Händen auszustreuen.

Dritter Abschnitt.

Die Macht, die aus eigenthümlichen Besizungen entstand; und das Ansehen des Adels. Das Recht zu Privatkriegen; und seine verderblichen Folgen. Die Verwandlung der Allodialbesizungen in Lehen. Die Ausdähmung und Allgemeinheit der Lehen.

Stolz auf Sieg, Reichthümer und Unabhängigkeit, sonderten die Uebersinder der Römer, sich von einander ab, um ihrer Besizungen und ihrer Größe zu genießen. Die Anführer oder Häuptlinge behielten, wie in alten Zeiten, eine militärische Gewalt, und eine bürgerliche Gerichtsbarkeit. (1) Die Vorrechte, deren sie sich ehemals, als ihren Verdiensten zukommend, angemaaßt hatten, besaßen sie nun als Lehns Herren. Im Kriege waren sie an der Spitze ihrer Vasallen und ihrer Gefährten; und im Frieden entschieden sie über all ihre Streitigkeiten. Die Einwohner ihres Gebietes waren Soldaten und Unterthanen. Und die Burg, und die Haushaltung dieser Heerführer hatte Aehnlichkeit mit dem Palaß und den Einrichtungen des Oberhauptes der Nation. Sie hatten ihre Beamten, und ihre Gerichtshöfe; und übten das Recht zu strafen, und zu begnadigen aus. (2)

Sie

Sie fuhren sogar in Ausübung der Freyheit fort, Krieg aus eigener Gewalt zu führen; und die Fürsten von Europa sahen Unterthanen in Waffen, ohne daß diese ihren Eid der Treue und des Gehorsams dadurch brachen. (3)

Dieses Recht, ganz ungestraft, den Aufruhr des Krieges zu verbreiten, wurde die Quelle aller der Unordnungen in dem mittlern Zeitalter, und bezeichnet, sehr ausdrücklich, seinen Zustand und seine Sitten. Es erfordert folglich eine Aufmerksamkeit, welche ich, vor der Hand, allen übrigen Vorrechten des Adels entziehen muß. Und, um den Ursprung dieses Rechts zu entdecken, muß ich einen Blick auf die Entstehung der peinlichen Gerichtsbarkeit werfen.

In den frühern Zeitaltern der Gesellschaft muß jeder Mensch sich selbst schützen. Es giebt kein Tribunal, bey welchem er Hülfe suchen kann. Er vergilt, mit seinem eigenen Arm, den Schimpf, den er gelitten hat; und, ist er selbst unfähig dazu, so fordert er seine Freunde auf, ihm beystehen. (4) Verbündnisse, zum Angriff und zur Vertheidigung, werden geschlossen, (5) und die Mitglieder, aus welchen sie bestehen, sind von einerley Leidenschaften belebt. In diesem verwirren Zustand des Menschengeschlechts, ist die Bestrafung des Beleidigers dem Verbrechen nicht angemessen. Menschen, unsinnig von Rachsucht, wissen nichts von Mitleid oder von Vernunft. Die scheußlichsten Handlungen und die grausamsten Unordnungen, werden begangen, und gestattet. Man sieht, daß das Interesse der Gemeinheit beleidigt wird; aber das Recht zur Rache, das in den Händen des einzelnen Menschen so gefährlich ist, kann, ohne Ungerechtigkeit, ihm nicht entzogen werden. Es ist billig, daß er Genugthuung für das gelittene Unrecht erhalte; aber es ist nicht weniger billig, daß das gemeine Wesen nicht durch seine Gewaltthätigkeit



keit leide. Folglich ist ihm gestattet, die erhaltene Beleidigung zu ahnden, aber nur durch die Macht der Obrigkeit, die, indem sie das Unrecht fühlt, das er erlitten hat, auch zugleich Mitleid für den Thäter haben kann. (6)

Man darf, indessen, nicht wäñnen, daß diese bessere Einrichtung so gleich gemacht ist, und daß in einem und demselben Augenblick, alle einzelne Mitglieder einer Gesellschaft, ihr Recht zur Rache aufgeben. In den rohen Zeiten machen persönliche Eigenschaften den Hauptunterschied zwischen Menschen. Stärke des Körpers, und Kraft des Geistes verschaffen dann noch ihren Besitzern die größte Achtung und Ehrerbietung. Ein Krieger, der sich hervorgethan, oder ein Anführer muß ganz anders, wie der große Haufe behandelt werden; und, obgleich die Ausübung von Privatrache diesem Haufen genommen wird, so gehört sie doch immer mit zur Gerichtsbarkeit des Großen und des Mächtigen. Was nur wenige besitzen, wird, bey Zeiten, ein Ehrenzeichen, und ein Vorzug der Edlern. (7)

Zu den Zeiten des Tacitus, war unter den deutschen Völkerschaften, die Ausübung des Vergeltungsrechts größtentheils dem gemeinen Volk schon genommen. Dem ungeachtet war sie noch den Anführern geblieben; und sie waren, bey ihren Eroberungen, nicht geneigter geworden, einem solchen glänzenden Vorzuge zu entsagen. Sie sahen die Ausübung dieses Rechts, das Ordnung und Gesellschaft zerstört, wie einen Vorzug an; und, in Zeiten, wo Gesetzgebungs- und Regierungskunst sich erst der Vollkommenheit näherten, wurde ihre Anmaaßung gültig gefunden. Die Freyheit, sich zu rächen, die anfänglich keine Gränzen hatte, war eingeschränkt; und die Baronen führten Krieg aus eigener Gewalt. (8)

So entstand dieses Vorrecht, wodurch Europa mit Verwirrung erfüllt wurde. Der Adel, übermüthig und unabhängig, war nicht geneigt eine Geldbuße als einen genügsamen Ersatz für eine Beleidigung anzusehen, und unterwarf seine Streitigkeiten keinem Richter. Das Schwert mußte sie entscheiden; und die Vasallen und Gefährten der Baronen nahmen die Meynungen und Gesinnungen dieser an, und theilten Ehre und Schande mit ihnen. Jene waren Nebenbuhler, die nichts vereinigen konnte, als Feinde, die den Staat anfielen, oder Eingriffe, die der Souverain in ihre Rechte that. Diese zurück zu treiben, verbanden sie sich mit sehr vieler Aufrichtigkeit. Aber, in ihrem gewöhnlichen Betragen gegen einander, waren sie hämisch, argwöhnisch, stolz; und es war ihr Hauptgeschäft, in Auskramung ihrer Pracht zu wetteifern, oder ihre Stärke in Feindseligkeiten zu versuchen.

Aus diesem Zustande von Aufruhr, Blutvergießen und Bedrückung, der durch die Ausübung der Vorrechte zu Privatkriegen erzeugt wurde, entsprang ein sehr wichtiger Unterschied zwischen den Lehenträgern, und den Besitzern der lehnsfreyen oder Allodialgüter. So lange die Obrigkeit, während der Unvollkommenheit der Regierungsform, nicht ihre Macht, mit gleicher Stärke, über alle Stände der Gesellschaft, ausbreiten konnte; so lange der Schwache den gewaltsamen Anfällen und den Leidenschaften des Starken ausgesetzt war; so lange der Adel, übermüthig und unabhängig, sein erlittenes Unrecht, gesetzmäßig, mit dem Schwerdte, ahnden, seine erhaltenen Beleidigungen rächen, und seinem Geiz und seiner Grausamkeit in allem willfahren durfte, genossen die Lehenträger eines großen Vorzugs vor den Eigenthümern der Allodialbesitzungen. Ein Anführer und seine Gefährten hiengen, durch eine genaue Verbindung, an einander, dienten, gleichsam, unter einer Fahne,



waren von gleichen Leidenschaften belebt, und konnten folglich mit Einverständnis und Nachdruck handeln. Aber Inhaber von Allodialgütern waren gar nicht in einer Verfassung, sich selbst zu vertheidigen. Getrennt und losgeküpft von allen, konnten sie weder dauerhafte, noch mächtige Verbündnisse schließen und erhalten; und die Gesetze gestatteten ihnen, in der That, auch nicht, an Meutereyen und Handeln der Art Theil zu nehmen. Die Gewaltthätigkeit der Zeiten brachte eine Ungereimtheit hervor. Sie gab denen Gütern, die zu Dienstleistungen verpflichtet waren, und dem Schenker anheim fielen, einen Vorzug vor Ländereyen, welche dem Besizer eigenthümlich gehörten, und über welche er schalten und walten konnte. Hieraus erfolgte, nothwendiger Weise, die Verwandlung der Allodialgüter in Lehengüter.

Und diese Betrachtung war es nicht allein, die die Besizer derselben dazu vermochte. In jeder Monarchie, vorzüglich aber in der, die nach Feudalbegriffen regiert wird, ziehen Rang und Vorzug hauptsächlich Aufmerksamkeit auf sich, und erwecken den Ehrgeiz der Menschen. Wo der Fürst die Quelle aller Ehrenstellen ist, und alle Unterscheidungszeichen aus seiner Gunst herströmen, da sind die Rangordnungen unter den Menschen auf das genaueste bestimmt. Je näher man da seiner Person ist, je mehr Ehrerbietung fordert, und erhält man. Nach diesen Grundsätzen war es ganz natürlich, daß die Besizer der Allodialgüter mit Verachtung behandelt wurden. Sie waren durch keine Belehnung an irgend etwas geknüpft, nahmen keinen Platz in den Feudalverbindungen ein, und konnten folglich gar nicht in Betracht gezogen werden. Dieses beunruhigte ihren Stolz; und sie wünschten die Achtung und die Sicherheit, die alle Vasallen hatten.

Die

Die Fürsten, die auf die Ausbähnung der Lehen bedacht waren, machten diese Besizer muthlos. Ehrgeiz, Geschicklichkeiten, und Vorrechte verschafften diesen Fürsten den größten Einfluß; und sie wandten ihn an, einem System Allgemeinheit zu geben, wodurch die königliche Würde, und die Wichtigkeit der Völkerschaft unterstützt wurde. Für Beleidigungen, die den Innhaber eigenthümlicher Besitzungen trafen, wurden Genugthuungen hinlänglich gehalten, die weit unter denen waren, welche man Vasallen verschafte. Vor allen Gerichtshöfen fühlten jene die Nachteile ihrer Lage. Hintenan gesetzt von den Fürsten, ohne genugsamen Schutz von den Befehlten, dem eigensinnigen Uebermuth, und den verheerenden Anfällen der Großen ausgesetzt, der Rohigkeit, Verachtung, und Beschimpfung überdrüssig, wurden sie endlich in den Lehenkreis hinein getrieben. Sie bewarben sich um die Freyheiten, und den Schutz, dessen die Vasallen sich zu erfreuen hatten. Sie unterwarfen ihre Besitze der Abhänglichkeit, wählten sich den Oberherrn, der ihnen am besten anstand, gaben ihre Ländereyen ihm auf, und empfiengen sie, als Lehen, wieder von ihm zurück. (9)

Bei dieser Wendung der Sachen, war die Ausbähnung der Feudaleinrichtungen unvermeidlich. Allenthalben wurden eigenthümliche Besitze in Feudalgüter verwandelt. Die Herrschaft der Lehen war allgemein. Es waren sogar der Ländereyen, dieser großen Quelle und des Mediums der Belehnungen, bei der großen Menge derer nicht mehr genug, welchen, ihrer Mängel und ihrer Schwäche wegen, daran lag, Vasallen zu werden, und die dazu von den Großen, in dem Ungestüm ihrer Streitigkeiten, und unter den Abscheulichkeiten und Unordnungen ihrer eigenmächtigen Kriege, eingeladen wurden. Jedes Ding, das ein Gegenstand von Vortheil, Vergnügen, Nuzung, oder Handel war,

